

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der aQto GmbH (watersystems)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der aQto GmbH, im Folgenden als aQto bezeichnet. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben für Geschäfte mit aQto keine Gültigkeit. Sie werden nur dann anerkannt, wenn aQto deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Ein späterer Widerspruch oder Vorbehalt gegen diese Bedingungen trotz Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller ist unbeachtlich.

1.3 Im Falle eines Eigentümerwechsels, einer Umfirmierung oder Änderung der Gesellschaftsform auf Seiten der aQto bleiben die sich aus den bestehenden Vertragsbeziehungen ergebenden Rechte und Pflichten bestehen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote sind stets freibleibend. Sie gelten bis 14 Tage nach dem Tag der Offerte, wenn es nicht anders vermerkt ist.

2.2 Ein verbindlicher Vertrag kommt entweder durch Unterschrift und Rücksendung des unterschriebenen Vertrages durch den Kunden, mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch aQto oder durch Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung zustande. Liefermöglichkeit und Zwischenverkauf bleiben vorbehalten. Telefonische und mündliche Vereinbarungen sind unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Die Abweichung von der Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.

Das Liefer- und Servicepersonal der aQto ist nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für aQto abzugeben.

2.3 Im Rahmen einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung werden stets telefonische Bestellungen und Aufträge als verbindlich betrachtet. Der Geschäftskunde verzichtet insoweit auf den Zugang einer Anlagenerklärung. Die Bestätigung des Vertragsabschlusses erfolgt durch Lieferung der bestellten Ware oder Erbringung der Leistung.

§ 3 Überlassene Unterlagen

Allen in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss dem Besteller überlassenen Unterlagen, z.B. Kalkulationen, Zeichnungen usw., behält sich aQto Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, aQto erteilt ihre vorherige schriftliche Zustimmung. Auf Anforderung sind aQto derartige Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Preise

Die Preise der aQto werden in EURO fakturiert zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Sie verstehen sich ab Lager, zuzüglich Versandkosten (Verpackung und Porto). Sofern keine ausdrückliche Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preiserhöhungen wegen veränderter Lohn-, Material- oder Vertriebskosten für Lieferungen, die 6 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 5 Lieferung

5.1 Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich, wenn sie bei jeder Bestellung schriftlich bestätigt werden. Wenn eine Frist in Tagen bemessen ist, sind damit Arbeitstage gemeint. Der Beginn der von aQto angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

5.2 Die Frist gilt als eingehalten:

- bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
 - bei der Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
- 5.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist aQto berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
- 5.4 Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Lager. Sollten nicht alle Teile einer Bestellung sofort geliefert werden können, ist aQto berechtigt, in zumutbarem Umfang Teillieferungen durchzuführen. Umstände, welche aQto die rechtzeitige Lieferung verkauft oder bestellter Ware ganz oder teilweise unmöglich machen oder übermäßig erschweren (z.B. Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, auch wenn diese im Bereich Dritter auftreten, Lieferverzug Dritter) entbinden diese für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Lieferfrist und einer sonst möglichen Verzugsentschädigung. aQto ist dann zur späteren Lieferung berechtigt.
- 5.5 Bei einer von aQto schuldhaft zu vertretenden Unmöglichkeit ihrer Leistung oder ihres Lieferverzuges ist der Besteller nach schriftlicher Einräumung einer angemessenen Nachfrist, in der Regel von zwei Wochen, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Rücktritt und Kündigung sind schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- 5.6 Im Falle eines von aQto nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges ist die Haftung, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, ausgeschlossen, soweit sie nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 6 Aufstellung und Montage

6.1 Montagen, Überwachungen von Montagen, Montagekosten, Abnahmen und Einweisungen gehören nur dann zum Lieferumfang, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen gelten für die Tätigkeit der von aQto eingesetzten Montagemitarbeiter und sonstigen Logistiker diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß.

6.2 Zur Durchführung verpflichtet sich der Besteller, auf seine Kosten Folgendes bereitzustellen:

- Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, Heizung und allgemeine Beleuchtung.
- Schutzkleidung und Schutzvorschriften, die infolge der Eigenart der Montagestelle erforderlich und für aQto nicht branchenüblich sind.

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt liegender Strom-, Gas-, Wasserleitungen und ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

6.3 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die aQto nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Arbeits-, Warte-, Reise- und Vorbereitungszeiten des Montagepersonals zu tragen.

6.4 Sind für die Aufstellung und Montage des Gerätes Veränderungen am Inventar oder an den Geschäftsräumen notwendig, so werden diese nach vorheriger Absprache mit dem Besteller durch aQto durchgeführt. Ausdruck wird darauf hingewiesen, dass keine Rückbauverpflichtung der aQto besteht, d.h. bei Vertragsende hat der Besteller keinen Anspruch darauf, dass aQto den Ursprungszustand vor Einbau wieder herstellt.

6.5 aQto haftet nicht für Schäden, die von ihren Mitarbeitern in Ausführung oder aus Anlass ihrer Montage- bzw. Montageüberwachungsstätigkeit

verursacht werden, es sei denn aQto, deren Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt und nachgewiesen werden.

§ 7 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht auf den Besteller über:

- bei Leistung ohne Aufstellung und Montage, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Erfolgt nach erklärter Lieferbereitschaft der Versand auf Wunsch des Bestellers nicht, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- bei Lieferung mit Aufstellung und Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb des Bestellers.

Sofern die Versandart nicht vorgegeben wird, steht diese im Ermessen der aQto. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§ 8 Zahlingsbedingungen

8.1 Die Kaufpreise sind nach Rechnungsstellung sofort fällig. Die Rechnungen der aQto sind ohne Abzüge, z.B. Skonti, zahlbar, sofern aQto nicht ausdrücklich Zahlungsziele einräumt.

8.2 Mit dem Tage der Fälligkeit kommt der Besteller in Verzug, ohne dass es dazu einer Mahnung bedarf. Sofern der Zugang der Rechnung streitig ist, wird die Zahlung insoweit 14 Tage nach Lieferung fällig, so dass der Besteller am 15. Tage nach Lieferung in Verzug gerät.

8.3 Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB vereinbart, sofern nicht der Besteller einen niedrigeren Zinsschaden nachweist.

8.4 Die Zahlung hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Subunternehmer sind weder zum Zahlungsempfang noch zur Ausstellung von Quittungen über geleistete Zahlungen für aQto berechtigt. Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel angenommen.

8.5 Wird nach Vertragsabschluss Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt oder bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bzw. werden aQto derartige Umstände unverschuldet erst nach Vertragsabschluss bekannt, hat aQto ein Leistungsverweigerungsrecht, solange nicht all ihre Forderungen aus dem selben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) erfüllt worden sind und aQto hinsichtlich der sonstigen noch offenen Forderungen angemessene Sicherheit bestellt worden ist. Falls diesem Verlangen nicht binnen Wochenfrist entsprochen wird, ist aQto ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, bestehen so lange begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit, wie er nicht dargelegt und bewiesen hat, dass der Verzug auf anderen Gründen beruht.

8.6 aQto ist im Falle von Erhöhungen der Bezugspreise und/oder Betriebskosten zur Preis Anpassung berechtigt. Die jeweilige Preis Anpassung wird einen Monat nach Zugang der neuen Preisliste beim Besteller verbindlich. Liegt die Preis Anpassung um mehr als 5% über dem Anstieg der Lebenshaltungskosten, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu kündigen. Eine Preis Anpassung darf erstmals vorgenommen werden, wenn seit Vertragsabschluss 6 Monate vergangen sind.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

10.1 aQto behält sich das Eigentum an allen Lieferungen an den Besteller bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung ihm gegenüber bestehender Forderungen vor. aQto ist berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

10.2 Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ist der Besteller verpflichtet, derartige Lieferungen pfleglich zu behandeln.

10.3 Pfändungen und Eingriffe Dritter sind aQto unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.4 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt in Höhe aller offenen Forderungen an die aQto ab. Die Berechtigung der aQto, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. aQto verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. aQto kann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

10.5 Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter das Eigentumsrecht der aQto bestehen, so erwirbt aQto Miteigentum im Verhältnis des objektiven Rechnungswertes der Ware. Erlischt das Eigentum der aQto durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung, so überträgt der Besteller aQto bereits die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der von aQto gelieferten Ware und verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für aQto.

§ 11 Gewährleistung

11.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sachmängel an der Ware, Unvollständigkeit und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

11.2 Die Gewährleistungsansprüche für Sachmängel an Neuwerten verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung. Beim Verkauf gebrauchter Güter sind Gewährleistungen ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile und Nachbesserungen beträgt 6 Monate. Vor etwaiger Rücksendung gelieferter Waren ist die Zustimmung der aQto einzuholen.

11.3 Sollte trotz aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits bei Gefahrübergang vorlag, wird aQto die Ware bei ordnungsgemäßer Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist aQto stets Gelegenheit der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Ist aQto dazu nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung mindestens zwei Mal fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ist Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht dem Besteller kein Minderungsrecht zu. Eine Mängelbehebung durch den Besteller oder durch Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der aQto, andernfalls erlöschen jegliche Mängelansprüche.

11.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten normalen Beschaffenheit und Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung oder unsachgemäßer Instandsetzung

oder Änderung, auch durch Dritte. aQto übernimmt keine Garantie für den hygienischen Zustand der Geräte.

11.5 Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Garantie für die Beschaffenheit der Sache gilt § 444 BGB. Danach kann aQto sich für diese Fälle nicht auf einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung berufen.

11.6 Jegliche über diese Gewährleistung hinausgehende Haftung, insbesondere für direkte oder indirekte Folgeschäden, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

12.1 Die vertragliche und gesetzliche Haftung der aQto ist außer in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf Fälle beschränkt, in denen die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

12.2 Für Sachschäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, ist jede Haftung ausgeschlossen, soweit nicht eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne des § 307 Abs. 2 Satz 2 BGB verletzt worden ist.

12.3 Die Haftung der aQto ist jedoch auf den Ersatz des Schadens begrenzt, der typischerweise bei Geschäften, die Gegenstand dieses Auftrags sind, entsteht. Sie umfasst nicht den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

12.4 Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.

§ 13 Besondere Bedingungen für Mietverträge

13.1 Bei Mietverträgen bleibt der Mietgegenstand Eigentum von aQto. Vor Übergabe wird dieser sorgfältig auf Mängel geprüft und in einwandfreiem Zustand an den Besteller übergeben.

13.2 Der Besteller ist verpflichtet, mit dem Mietgegenstand sorgfältig umzugehen und ihn in dem Zustand zu erhalten, in dem er ihn empfangen hat, und gemäß den Anweisungen der aQto zu verwenden. Außerdem ist der Besteller gehalten, den Anweisungen über Wartung und Pflege der Mietobjekte gemäß Betriebsanweisung nachzukommen. Reparatur und Wartung sind ausschließlich durch Fachpersonal der aQto oder von ihr beauftragtem Fachpersonal durchzuführen. Der Mieter verpflichtet sich, (eventuell) anfallende Prüfungen (BGV A3) auf seine Kosten durchführen zu lassen.

13.3 Falls der Mieter das gemietete Objekt schuldhaft beschädigt oder ein Defekt durch unsachgemäßen Gebrauch oder Verwendung unzulässiger Flüssigkeiten auftritt, ist er gehalten, aQto Schaden zu stellen, insbesondere hinsichtlich der Kosten für erforderliche werdende Ersatz-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten.

13.4 Die Verpflichtung des Mieters zur Fortzahlung der vereinbarten Miete wird durch einen von aQto unverschuldeten, nur vorübergehenden Ausfall des Gerätes oder Lieferengpass hinsichtlich des Zubehörs nicht berührt. Vorübergehend ist ein Ausfall oder Lieferengpass, wenn er die Dauer von 14 Tagen nicht überschreitet.

13.5 aQto und ihre Erfüllungsgehilfen haben das Recht, den Mietgegenstand während der Geschäftszeiten nach Vorankündigung zu überprüfen.

13.6 Ohne Zustimmung ist es dem Besteller untersagt, Veränderungen am Gerät vorzunehmen, Objekte weiterzuvermieten oder zu veräußern oder den Aufstellungsort zu verändern. Wenn der Mieter eigenhändig eine Umstellung des Gerätes veranlasst oder sonstige Veränderungen vornimmt, haftet er vollumfänglich selbst für dadurch am Gerät selbst entstehende sowie jedwede Folgeschäden.

13.7 Der Besteller ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses zur Rückgabe an aQto bereitzustellen. Wird der vereinbarte Termin von dem Besteller nicht eingehalten, so werden zusätzlich anfallende Miet- und Anfahrtskosten in Rechnung gestellt.

13.8 Endet das Mietverhältnis vorzeitig infolge einer schuldhaften Vertragsverletzung des Mieters, wird der gesamte, für die vereinbarte Vertragszeit noch ausstehende Mietzins fällig und kann von aQto geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist in diesem Fall vom Mieter eine Mehraufwandsentschädigung i. H. v. 150,00 € an aQto zu entrichten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich aQto vor. Der Besteller ist jedoch berechtigt, aQto nachzuweisen, dass aQto als Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

13.9 Das Weitere ist in den Miet- und Kaufverträgen geregelt.

§ 14 Besondere Bedingungen für CO₂-Flaschen

aQto ist berechtigt, Pfand für vermietete CO₂-Flaschen gemäß der aktuellen Preisliste zu berechnen. Sofern dem Mieter CO₂-Flaschen zum Betrieb des Gerätes zur Verfügung gestellt werden, müssen diese an aQto zurückgegeben werden. Die Weitergabe sowie die Weiterveräußerung an Dritte sind untersagt.

§ 15 Probestellungen

aQto bietet interessierten Geschäftskunden die Möglichkeit, ihre Geräte vor Ort für einen vereinbarten Zeitraum zu testen. Nach Ablauf dieses Zeitraums müssen die Geräte, die im Eigentum der aQto verbleiben, herausgegeben werden. Der Besteller ist verpflichtet, im Fall ihn betreffender Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder einer Unternehmensinsolvenz in der Testphase aQto umgehend zu informieren und vollstreckende Gläubiger über die Eigentumsverhältnisse zu informieren.

§ 16 Entsorgung (WEEE-Richtlinien)

aQto verpflichtet sich, die Geräte gem. § 10 ElektroG innerhalb Deutschlands beim Käufer abzuholen und für die ordnungsgemäße Entsorgung des Wasserpensders Sorge zu tragen. Damit aQto dieser Verpflichtung nachkommen kann, verpflichtet sich der Käufer, für den Fall, dass er das erworbene Gerät weiterveräußert oder aus anderen Gründen an Dritte abgibt, aQto über den Standortwechsel in Kenntnis zu setzen. Eine Entsorgung des Wasserpensders durch den Käufer ist nicht zulässig. (WEEE-Reg.-Nr.: DE 58151882)

§ 17 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses erforderlich sind, werden ausschließlich zu diesem Zweck gespeichert.

§ 18 Geltendes Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

18.1 Dieser Vertrag und die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner, auch wenn der Besteller Ausländer ist, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart und nach deutschem Recht zulässig ist.

18.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach Wahl von aQto Neuss oder der allgemeine Gerichtsstand der verklagten Partei.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen davon unberührt. Auch die Wirksamkeit des Vertrages selbst steht damit nicht in Frage. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die deren ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Absichten am nächsten kommt.